

**Reglement  
über die Delegation  
von Rechtsetzungsbefugnissen  
an den Gemeinderat**

vom 27. Mai 2009

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rain erlässt gestützt auf § 4 Gemeindegesetz des Kantons Luzern und § 18 Gemeindeordnung der Gemeinde Rain folgendes Reglement:

#### **Art. 1 Anwendungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Uebertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat.

#### **Art. 2 Delegation Rechtsetzungsbefugnis an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

Er kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen:

<b>Bereich</b>	<b>Grundzüge der Regelung</b>
Organisation	Die Organisation ergibt sich grundsätzlich aus der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat kann das Nähere in einer Organisationsverordnung, der Behördenorganisation sowie im Funktionendiagramm regeln. Die Delegation von Entscheidungskompetenzen regelt er in einer Kompetenzordnung. Diese ist zu veröffentlichen.
Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann darin Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen. Weiter kann der Gemeinderat ein Spesenreglement erlassen.
Bildung	Die Volksschule wird grundsätzlich durch das kantonale Recht geregelt. Der Gemeinderat regelt das Nähere (Volksschule einschliesslich schulischer Dienste, Musikschule) in Verordnungen. Er kann der Bildungskommission <sup>1</sup> bzw. der Musikschulkommission Regelungsbefugnisse zur weiteren Organisation und Steuerung der Schule übertragen.
Bürgerrecht	Das Bürgerrecht wird grundsätzlich durch das eidgenössische und kantonale Recht geregelt. Der Gemeinderat regelt das Nähere in Einbürgerungsrichtlinien.
Datenschutz	Der Datenschutz wird grundsätzlich auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Datenschutzverordnung.

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 2.12.2015

Benützung der kommunalen Schul- und Sportanlagen	Der Gemeinderat regelt die Benützung der kommunalen Schul- und Sportanlagen sowie weiterer öffentlicher Anlagen in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benützungsgebühren festlegen. Er kann bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde berücksichtigen.
Finanzen	Der Gebührenbezug der Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht. Die Gemeinde kann für ihre Leistungen nach dem Verursacherprinzip kostendeckende Gebühren festlegen. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Gebührenverordnung.
Feuerwehr	Das Feuerwehr- und Löschwesen wird grundsätzlich durch das kantonale Recht bestimmt. In Ergänzung zu den kantonalen Vorschriften kann der Gemeinderat das Feuerwehr- und Löschwesen der Gemeinde in einer Verordnung über das Feuerwehr- und Löschwesen regeln.
Natur- und Landschaftsschutz	Der Natur- und Landschaftsschutz wird durch das kantonale Recht geregelt. In Ergänzung der kantonalen Vorschriften kann der Gemeinderat den Bereich Natur- und Landschaftsschutz in einer entsprechenden Naturschutzverordnung regeln.
Bestattungswesen	Der Gemeinderat kann das Friedhof- und Bestattungswesen in Ergänzung des kantonalen Rechts in einer Verordnung regeln.
Fonds	In der Gemeinde bestehen Fonds (Fonds für soziale Zwecke, Tröndlefonds etc.). Der Gemeinderat regelt die Verwaltung der Fonds und die Verwendung des Fondsvermögens in einer Verordnung.

Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

### **Art. 3 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

Diese richten sich an die Kommissionen, Ressortleiter und Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

### **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Rain, 27. Mai 2009

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident Peter Brunner

Der Gemeindeschreiber Walter Sidler

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2009